

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 58 (1971)  
**Heft:** 10: Christliche Schule und Erziehung in der pluralistischen Gesellschaft

**Rubrik:** Umschau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ner Verantwortung Erziehungsmodelle entwickeln und verwirklichen, die im Bewußtsein der Vorläufigkeit aller pädagogischen Institutionen in einen nicht integralistisch totalitären, vielmehr prophetisch verfremdenden Wettstreit mit den übrigen Erziehungsbestrebungen der Gesellschaft treten.

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Kurzfassung eines Referats anlässlich der Studenttagung «Christliche Erziehung in der pluralen Gesellschaft» in Bad Schönbrunn am 8. 5. 1970.
- <sup>2</sup> Vgl. dazu die ausführliche Darlegung bei H. Venetz, *Der Begriff der christlichen Erziehung*, Freiburg-Luzern 1969.
- <sup>3</sup> Eine ausführliche Darstellung und kritische Auseinandersetzung mit beiden Begründungsansätzen findet sich bei H. Schilling, *Grundlagen der Religionspädagogik*, Düsseldorf 1970, 155—273.
- <sup>4</sup> Vgl. dazu K. Rahner, *Theologie und Anthropologie*, in: *Schriften zur Theologie*, Bd. VIII, Einsiedeln 1967, 43—65.
- <sup>5</sup> Vgl. H. v. Hentig, *Systemzwang und Selbstbestimmung. Über die Bedingungen der Gesamtschule in der Industriegesellschaft*, Stuttgart<sup>2</sup> 1969, 75—109.
- <sup>6</sup> Vgl. dazu ausführlicher E. Feifel, *Glaube und Erziehung*, in: *Handbuch pädagogischer Grundbegriffe*, Bd. 1, München 1970, 578—585.
- <sup>7</sup> Zum Folgenden vgl. H. Roth, *Erziehung als Umgang mit der Angst*, in: K. Wegenast (Hrsg.), *Theologie im Unterricht*, Gütersloh 1969, 88 bis 95.
- <sup>8</sup> Vgl. dazu K. Rahner, *Theologische Prinzipien der Hermeneutik eschatologischer Aussagen*, in: *Schriften zur Theologie*, Bd. IV, Einsiedeln 1960, 401—428.
- <sup>9</sup> Zu den Konsequenzen, die sich damit für den Religionsunterricht, aber auch für die Erziehung allgemein verbinden, vgl. E. Feifel, *Die Sprache des Religionsunterrichtes in den Dimensionen von Zukunft und Hoffnung*, in: W. G. Esser, *Zum Religionsunterricht morgen*, München 1970, 43—58.
- <sup>10</sup> Vgl. dazu die ausführlicheren Darlegungen in E. Feifel, *Glaube und Erziehung* (*Handbuch pädagogischer Grundbegriffe*, Bd. 1), 570 bis 577.

## Umschau

### Der neue Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung

*Vorentwurf im Vernehmlassungsverfahren*

Der vorgeschlagene Text lautet wie folgt:

#### Artikel 27

1. Das Bildungswesen hat zum Ziel: die Vermittlung einer der Eignung entsprechenden Ausbildung im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Persönlichkeit und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gesellschaft; — die Vorbereitung auf die Übernahme politischer und sozialer Verantwortung. (Wenn Sprache Ausdruck des Geistes ist, dann wurde zumindest in Absatz 1 des vorgeschlagenen Artikels wenig Geist investiert! CH)
2. Die Sorge für das Bildungswesen ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen.
3. Die Ausbildung auf der Vorschul- und Volksschulstufe fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Die Kantone sorgen für eine Koordination des maßgeblichen kantonalen Rechts. Die Volksschule steht unter ausschließlich staatlicher Leitung.
4. Die Ausbildung auf den übrigen Bildungsstufen sowie die Regelung von Stipendien und andern

Ausbildungsbeihilfen fallen, soweit die Absätze 5 und 6 nichts anderes bestimmen, in die Zuständigkeit der Kantone.

5. Der Bund ist befugt: a) Grundsätze aufzustellen über Gestaltung und Ausbau des Mittelschulwesens, der höheren Ausbildung, der Weiter- und Erwachsenenbildung sowie über die Ordnung des Stipendienwesens und anderer Ausbildungsbeihilfen; b) höhere Lehranstalten zu errichten, zu übernehmen oder zu unterstützen.

6. Der Bund kann an die Aufwendungen der Kantone für das Bildungswesen sowie für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen Beiträge gewähren. Leistungen des Bundes können insbesondere an die Voraussetzung geknüpft werden, daß Koordination und Freizügigkeit im Bildungswesen unter den Kantonen sowie der Zugang zu den Hochschulen sichergestellt sind. Der Bund kann überdies, in Ergänzung kantonaler Vorehen, selber Stipendien oder Ausbildungsbeihilfen ausrichten.

7. Der Unterricht ist während mindestens neun Jahren obligatorisch und wenigstens für diese Dauer an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

8. Die Kantone sind vor dem Erlaß von Ausführungsgesetzen anzuhören.

#### Artikel 27bis

Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung, soweit dies im allgemeinen Interesse des Landes geboten ist. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Der Bund ist befugt, eigene Forschungsstätten zu errichten.

#### Der amtliche Kommentar

zu diesem ausholenden und nicht ausgesprochen klaren Text legt Wert auf die Feststellung, daß der Vorstand der Erziehungsdirektoren-Konferenz die Revision der Bildungsartikel der Bundesverfassung begrüßt und sich auch mit den dem Vorentwurf zugrunde liegenden Prinzipien einverstanden erklärt hat. Die Zielsetzung unseres Bildungswesens werde sehr weit gefaßt, was für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen von Bedeutung sei. Die Neuregelung soll den Weg sowohl zum «Recht auf Bildung» als auch zur «Chancengleichheit» ebnen, und zwar für beide Geschlechter. Bund und Kantone sollen sich gemeinsam für das Bildungswesen verantwortlich fühlen, ein isoliertes Tätigwerden des Bundes und der Kantone erscheine nicht mehr fruchtbar. Gleichzeitig aber wird erklärt: Nach wie vor soll die Hauptverantwortung bei den Kantonen liegen. *Die Kompetenz des Bundes wird durch die folgenden amtlichen Feststellungen deutlich:*

Mit der Statuierung einer Gemeinschaftsausgabe werde die eindeutige sachgemäße Ausscheidung der Kompetenzen für die einzelnen Bildungsstufen nicht überflüssig. Die Vor- und Volksschule ist — unter Vorbehalt weniger notwendiger Auflagen und der allgemeinen Subventionierungskompetenz — Sache der Kantone. Auf dem Gebiet der weiterführenden Bildung fällt dem Bund die Befugnis zu, Grundsätze aufzustellen sowie höhere Bildungsanstalten zu errichten oder zu übernehmen. Damit wird auch die klare Rechtsgrundlage für die Ordnung der Maturität geschaffen.

Die Anforderungen an den Ausbau des Bildungswesens sind derart gewachsen, daß sich vermehrte staatliche Förderungsmaßnahmen zwingend aufdrängen. Deshalb soll dem Bund eine allgemeine Befugnis eingeräumt werden, die Kantone beim Ausbau ihres Bildungswesens, und zwar auf allen Stufen, finanziell zu unterstützen. Die Hilfe kann an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, insbesondere an die Bedingung, daß Koordination und Freizügigkeit unter den Kantonen sowie der Zugang zu den Hochschulen sichergestellt sind. Der Gesetzgeber wird nach sorgfältiger Abklärung der bildungspolitischen Bedürfnisse und der finanziellen Gegebenheiten das Ausmaß der Bundessubventionen festlegen. Der neue

Art. 27bis regelt die Pflichten und Befugnisse des Bundes in bezug auf die Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Auf die Unterscheidung von Grundlagen- und angewandter Forschung wird verzichtet. Voraussetzung der Forschungsförderung ist, daß entsprechende Maßnahmen im allgemeinen Interesse des Landes als geboten erscheinen.

Beide Artikel sind so flexibel gehalten, daß sie keine Entwicklungen verbauen, aber die Möglichkeit geben, unser gesamtes Bildungswesen den neuen Bedürfnissen anzupassen, veraltete Strukturen aufzugeben und neue Lösungen zu verwirklichen.

#### Notruf

Fast zur gleichen Zeit, da der Vorentwurf zu einem neuen Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung vorgelegt wird, publiziert der Schulvorstand der Stadt Zürich einen aufsehenerregenden Notruf. Drei Klassen der Oberstufe im Schulkreis Limmattal sind seit Schuljahresbeginn ohne Lehrer. An die Öffentlichkeit wird nun die Bitte gerichtet, «irgend jemanden zu vermitteln, der eine dieser Klassen übernehmen könnte, auch wenn dies nur vorübergehend wäre.» Interessenten und Kontaktpersonen werden ersucht, sich direkt an den Präsidenten der Kreisschulpflege oder an das Schulamt Zürich zu wenden.

Diese Vermißtmeldung signalisiert mehr als eine momentane Misere. Seit mindestens zehn Jahren wurden Behörden und Öffentlichkeit in Berichten und Gutachten kontinuierlich über die grundlegende Bedeutung des Bildungswesens, über notwendige Reformen und Förderungsmaßnahmen orientiert. Jetzt sind wir in der grausamen Lage, daß alles gleichzeitig verwirklicht werden müßte und daß der Rückstand in einem bestimmten Sektor die Anstrengungen auf einem anderen Gebiet in Frage stellen kann. Der eingangs erwähnte Vorentwurf zu einem Verfassungsartikel betont zwar schön und richtig die Chancengleichheit und die «harmonische Entwicklung der Persönlichkeit». Wie aber sollen solche Vorsätze erfüllt werden, wenn nicht einmal gesichert ist, ob unsere Kinder heute oder morgen noch zur Schule gehen können?

Lehrerbildung und Lehrernachwuchs seien die Schlüsselprobleme der gegenwärtigen Bildungsdiskussion, heißt es im Strukturplan für das Bildungswesen des deutschen Bildungsrates. Und weiter wird im gleichen Text darauf hingewiesen, daß der Grund des bedrohlichen Lehrermangels nur zu einem Teil in der niederen Besoldung und in ungünstigen Bedingungen der Berufsausübung liege, vielmehr seien Mängel des Studienaufbaus, des Studienangebots und der Weiterbildung schuld an der prekären Situation. Das

heißt mit anderen Worten, daß die Schule, die eigentlich die Aufgabe hätte, die Jugend auf den neuesten Stand der Bildung und des Wissens zu bringen, nicht einmal imstande ist, sich selbst zu erneuern. Der Zürcher Notruf ist das Eingeständnis eines katastrophalen Unvermögens. Er belegt auch, daß die in Deutschland diagnostizierten Verhältnisse sich nicht wesentlich von jenen in der Schweiz unterscheiden.

In solchen Zusammenhängen ist der vorgeschlagene neue Verfassungsartikel nicht mehr als der Ansatz zur Lösung eines Teilproblems. Vor allem wird versucht, etwas Ordnung in den Wirrwarr von Kompetenzen, von Doppelspurigkeiten und Reibungsverlusten, die sich aus der föderalistischen Struktur unseres Landes ergeben, zu bringen. So wertvoll der Vorentwurf in manchen Einzelheiten und in der Grundtendenz ist, er sollte doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es mit Geld und gutem Rat und auch mit einem Verfassungsartikel nicht getan ist. Notwendig ist heute ein umfassendes Bildungskonzept und darauf aufbauend eine umfassende Bildungspolitik. Man könnte sich fragen, ob es nicht sinnvoller gewesen wäre, in einer ersten Stufe das Konzept einer schweizerischen Bildungspolitik zu erarbeiten und erst dann einen Verfassungsartikel zu formulieren. Jedenfalls ist ein Bildungs- und Forschungsartikel ohne Bildungs- und Forschungspolitik sinnlos. Der Notruf aus Zürich darf nicht so bald in Vergessenheit geraten!

Otmar Hersche im «Vaterland»

### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport**

Der Vorstand des VSG hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1971 zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes Stellung genommen. Die folgenden Ausschnitte stammen aus der Antwort an Bundesrat R. Gnägi, den Vorsteher des Militärdepartementes:

... Der Vorstand des VSG hat beschlossen, den vorliegenden Gesetzesentwurf zurückzuweisen und nicht auf einzelne Detailfragen einzutreten.

... Das vom Eidgenössischen Militärdepartement ausgearbeitete Gesetz liegt vor, aber die dazugehörige, bereits verfaßte Verordnung kann noch nicht bekanntgegeben werden. Dieses Vorgehen, bei dem stets Einzelschritte beurteilt werden müssen, erschwert den Außenstehenden die Übersicht über den ganzen Fragenkomplex.

... Entscheidend für die Zurückweisung des Gesetzesentwurfes ist die Tatsache, daß so verschiedene Bereiche wie obligatorischer Turn- und Sportunterricht in der Schule, freiwilliger Schulsport, Jugendsport außerhalb der Schule, Turnen und Sport in den Verbänden (einschließlich Spitzensport) und Erwachsenensport durch das glei-

che Gesetz geregelt und den gleichen Aufsichtsorganen unterstellt werden sollen.

Der Vorstand des VSG beantragt dem Bundesrat, *die verschiedenen Bereiche des Turnens und Sportes entsprechend ihrer Natur in verschiedenen Gesetzen zu regeln*. Turnen und Sport im Bereich der Schulen sind administrativ von den übrigen Bereichen deutlich zu trennen und *nicht dem Militärdepartement zu unterstellen*.

*Alle Fragen, die mit dem Schulsport, der Ausbildung der Turnlehrer und der wissenschaftlichen Forschung zusammenhängen, sollen in einem separaten Gesetz geregelt werden.*

... Sie sind dem *Eidgenössischen Departement des Innern* zu unterstellen.

... Der Vorstand des VSG lehnt die in Artikel 5 erwähnte Oberaufsicht des Bundes über Turnen und Sport in der Schule nicht grundsätzlich ab. Er ist aber der Auffassung, daß nicht die dem Militärdepartement unterstellte Eidgenössische Turn- und Sportkommission allein dafür zuständig sein soll.

... Der Vorstand des VSG äußert die gleichen Bedenken gegenüber einer zu starken Abhängigkeit der Turnlehrerausbildung und der sportwissenschaftlichen Forschung von der Eidgenössischen Turn- und Sportschule.

J. Bischofberger, Luzern, Präsident VSG

Der Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer besteht aus 16 Fachverbänden und zählt einige tausend Mitglieder an den Universitäten und höheren Schulen aller Kantone.

Aus: «Gymnasium helveticum», März 1971, S. 107

### **Der Computer ersetzt den Lehrer nicht**

Der Gebrauch des Computers, der allmählich im Erziehungswesen Eingang findet, darf die Schule nicht «entmenschlichen», sondern soll dem Lehrer als Ausbildungshilfe dienen, wurde an einer Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Automatik (SGA) in Genf betont. Die zweitägige Veranstaltung, die von rund hundert Personen aus der Schweiz und dem Ausland besucht war, stand unter dem Thema: «Informatik und Unterricht».

Der Präsident der Genfer Sektion der SGA und Organisator der Tagung, Professor Levrat, vertrat die Ansicht, der Computer müsse noch verfeinert werden, bevor er im Unterricht wirksam eingesetzt werden könne. Auf alle Fälle werde er den Lehrer nie überflüssig machen und stelle deshalb auch kein Mittel gegen den Lehrermangel dar. Die Elektronik sei vielmehr dazu bestimmt, den Lehrer von einem Teil seiner Routinearbeit zu entlasten, damit ihm mehr Zeit für seine Hauptaufgabe bleibt: im Schüler das Interesse und die Einbildungskraft zu fördern.

## Gewässerschutz im Schulunterricht:

Trotzdem in der Schweiz bereits mehrere Milliarden Franken für den Bau von Kläranlagen und sonstige Maßnahmen zum Schutze unserer Gewässer ausgegeben worden sind, ist die Arbeit noch lange nicht getan. Sie wird überhaupt nie fertig! Im Gegenteil: Die stets sich weiter entwickelnde Technisierung unseres Lebens geht zu einem schönen Teil auf Kosten des Wassers: Wir brauchen es zum Wegschwemmen einer ständig wachsenden und chemisch immer stärker belasteten Unratmenge, zu Reinigungszwecken aller Art, zu Kühlzwecken, zu Fabrikationsvorgängen verschiedenster Art. Zu diesen kaum zu umgehenden Belastungen kommen noch Bequemlichkeit, Unverstand oder böser Wille all jener, die an Gewässern wohnen und in ihnen immer noch, trotz aller Mahnungen seit über 10 Jahren(!), den geduldigen, schweigenden und allzeit funktionsbereiten Kehrichtkübel sehen.

*Was Hänschen nicht lernt ...*

Den Erwachsenen diese Dinge zu sagen, nützt leider nicht sehr viel. Sie sind es gewohnt, das Wasser als ihr Eigentum zu betrachten und ihm jeden denkbaren Tort anzutun. Wir Lehrer alleamt müssen es, ob wir wollen oder nicht, als eine unserer vielen neuen, von der Zeit aufgedrängten Aufgaben ansehen, dem Kind die Hochachtung vor dem Wasser während der ganzen Schulzeit immer wieder auf geschickte Weise einzuhämmern. Es wird dabei keineswegs angestrebt, den Gewässerschutzunterricht etwa als eigentliches Schulfach einzuführen. Der Gewässerschutzgedanke soll vielmehr nach dem alten Prinzip «steter Tropfen höhlt den Stein» häufig und in kleinen Portionen an die Jugend herangebracht werden. Es bietet sich auf jeder Stufe und praktisch in jedem Fach Gelegenheit, von der Gewässerverschmutzung einerseits und von der Hochachtung vor dem sauberen Wasser anderseits zu reden, ein paar Sätze, ein paar Minuten, ab und zu auch eine ganze Stunde.

*Anschauungsmaterial für Lehrer und Schüler*

Im Jahre 1966 ist vom eidg. Departement des Innern eine Expertenkommission zur Schaffung von Unterrichtsmaterial für den Gewässerschutz-Unterricht in der Schule eingesetzt worden, unter dem Präsidium von Karl Heim, Bezirkslehrer, Olten. In enger Zusammenarbeit mit dem eidg. Amt für Gewässerschutz in Bern und mit der EAWAG (Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, ETH, Zürich) sind in der Zwischenzeit 3 Publikationen geschaffen worden, die für Lehrer und Schüler alle wünschbaren Informationen in bezug auf den Ernst der Lage, Möglichkeiten der Sanierung und Gestaltung von eigentlichen Lektionen enthalten. Rufen wir unseren Lesern zuerst kurz die bereits 1970 erschienenen Unterlagen in Erinnerung:

### 1. Schülerbroschüre: *Unser Wasser in Gefahr*

Dieses 24 Seiten starke Heft will in Wort und Bild dem jungen Menschen, ab 5. oder 6. Klasse, die heutige bedenkliche Lage unserer Gewässer darstellen und ihm vor allem zeigen, was er zur Abhilfe beitragen kann, wie er das Wasser zu behandeln hat. Kurze Kapitel sprechen den Schüler an. Die Texte stammen von Karl Heim, die z. T. farbigen Fotos sind alle aus dem — leider sehr unzulänglichen — Leben gegriffen. Besonders eindrücklich wird dem Schüler in mehreren Portionen eingegeben, wie er sich zu verhalten hat.

### 2. Lehrerleitfaden

Er trägt den Titel: Gewässerbiologie — Gewässerschutz. Das Büchlein ist 86 Seiten stark und bietet dem Lehrer, besonders auch dem Nicht-Biologen, alle denkbaren Hilfen und wissenschaftlichen Erläuterungen in leicht faßbarer Weise. Die sechs Abschnitte tragen folgende Titel: I. Gewässerbiologie und Gewässerschutz; II. Lektionen; III. Versuche; IV. Hinweise für die Beschaffung von lebendem Material zur Verwendung im Unterricht; V. Erklärung von Fachausrücken; VI. Hinweise auf Literatur, Diapositive und Filme.

Beide Broschüren, 1. und 2., können bei den kantonalen Erziehungsdirektionen bezogen werden. Der Lehrerleitfaden kostet Fr. 3.—, die Schülerbroschüre 20 Rappen.

### 3. Soeben erschienen: Farb-Dias

Diese 34 Farbdias sind sowohl farbtechnisch wie besonders auch in ihrer Folge und ihren Aussagen von ausgezeichneter Qualität und vermögen den Schüler intensiv zu beeindrucken. Auch sie sind vom eidg. Amt für Gewässerschutz in Auftrag gegeben worden. Sie sind unter Leitung von Bezirklehrer Viktor Kaufmann, Biberist SO, entstanden, in Zusammenarbeit mit dem eidg. Amt für Gewässerschutz. Zu dieser Farbdiareihe ist ein ausführlicher Kommentar zu jedem der 34 Bilder erschienen. Zudem ist er abgestimmt auf den Lehrerleitfaden. Die Dias können bezogen werden von der Firma Kümmerly & Frey AG, Hallerstraße 10, 3001 Bern. Der Preis der Serie beträgt lediglich Fr. 55.—. Sie werden nicht ausgeliehen, sondern müssen fest bezogen werden. Die Reihe zeigt im ersten Teil sauberes Wasser und dessen Leben. Der umfangreichere zweite Teil veranschaulicht die Folgen der Verschmutzung, der reichhaltigste dritte Teil die Maßnahmen, die zur Sanierung unserer öffentlichen Gewässer, vor allem aber zur Reinigung der Abwasser notwendig sind. — Die Bildreihe mit ihren umfassenden Kommentaren versetzt jeden Lehrer in die Lage, einen ausgezeichneten Dia-Vortrag über alle Belange des Gewässerschutzes zu halten.

*Nicht nachlassen! Das Wasser ist unser wichtig-*

*stes Lebenselement. Es zu schützen, es zu retten, ist so wichtig wie essen und trinken.* K.H.

### **Mädchen an katholischen Kollegien**

Bis vor wenigen Jahren waren die katholischen Kollegien für die Mädchen verschlossen, obwohl einige dieser Mittelschulen die Funktion einer Kantonsschule hatten. Um dem Postulat nach Gleichheit der Bildungschancen zu entsprechen und die pädagogischen Vorzüge der Koedukation zu nutzen, haben in den letzten Jahren verschiedene Kollegien ihre Schulen auch den Mädchen geöffnet. Heute studieren gegen 200 Mädchen an folgenden Kollegien: St. Josef, Altdorf (77), Spiritus Sanctus, Brig (60), Sarnen (30), Christ-König-Kolleg, Nuolen (17), Stiftsschule Einsiedeln (7). Das Kollegium in Immensee ist ab 1971 und das Kollegium in Appenzell wird ab 1972 den Mädchen geöffnet.

Vorläufig besuchen die Mädchen diese Schulen als Externe oder im Tagesinternat. Das Vollinternat ist allen Kollegien nur für die männliche Jugend offen.

Daß die Öffnung der Kollegien für Mädchen nicht einfach aus Opportunismus geschieht, zeigt das Beispiel Immensee. Hier wurde der Öffnungsbeschluß erst gefaßt, nachdem klar festgestellt wurde, daß durch diesen Schritt der Region ein wertvoller Dienst geleistet werden kann und daß sich die Koedukation auf dieser Stufe pädagogisch positiv auswirkt. (bildung)

### **Stundenplan aus dem Computer**

Gute Nachrichten für die Leiter großer Schulen, die alljährlich Wochen benötigen, um die Stundenpläne für das neue Schuljahr zusammenzubasteln: Immer häufiger hört man von Fällen erfolgreichen Computer-Einsatzes bei der Stundenplanerstellung.

Ein praktisches Beispiel aus Baden-Württemberg dürfte für alle Interessierten nützlich sein: Werner Liede berichtet in den Südwestdeutschen Schulblättern, der Zeitschrift des Philologenverbandes von Baden-Württemberg (Heft 4/1969), sehr eingehend über das neue Verfahren. Es wurde in diesem Fall an einer großen Schule in Karlsruhe erprobt. Hier können nur einige Fakten als Hinweis mitgeteilt werden: 37 Klassen und 68 Lehrkräfte hat dieses stark gegliederte Gymnasium, an dem es drei Zweige gibt.

Bisher benötigte der Schulleiter etwa 14 Tage zur Ausarbeitung seines Stundenplanes für 1300 Unterrichtsstunden und wurde dabei doch nie allen Anforderungen gerecht. Drei Computerläufe zu je 10 Minuten erledigten die Angelegenheit zur Zufriedenheit aller Betroffenen. Allerdings darf man von dem technischen Wunderwerk nicht zu viel erwarten: Es waren immerhin anderthalb bis zwei

Tage nötig, um alle Angaben der Schule zusammenzustellen, die in den Rechner eingefüttert werden sollten, und weitere fünf Tage nahmen die Vorarbeiten in der Computerfirma in Anspruch. Diese Vorarbeiten lassen sich verkürzen, wenn die Schule ihre Daten «computergerecht» liefert. Das aber erfordert zweifellos Erfahrung. Die Kosten des Computer-Stundenplanes in diesem Falle: 2.— DM pro Schüler. Das bedeutet bei einer großen Schule mit 1000 Schülern also 2000.— DM.

## **Aus Kantonen u. Sektionen**

### **Zürich: Französisch schon in der ersten Gymnasialklasse**

*Aus den Verhandlungen des Erziehungsrates*  
Vom Frühjahr 1971 an wird an allen kantonalen Gymnasien der *Französischunterricht* schon in der 1. Klasse beginnen. Der Erziehungsrat nimmt die erforderlichen Anpassungen der Aufnahmereglemente und Promotionsbestimmungen vor. Er erlaßt ferner ein *neues Aufnahme- und Promotionsreglement für die Oberrealschule Zürich*, das auch den Anforderungen der neuen eidgenössischen Maturitäts-Anerkennungsverordnung Rechnung trägt.

Der *Schulgemeinde Egg* wird die versuchsweise Einführung der Fünftagewoche bewilligt, ebenso der *Schulgemeinde Feuerthalen* für ihre einem weiteren Einzugsgebiet dienenden Sonderklassen. Der Erziehungsrat setzt eine *Fachkommission für Erste-Hilfe-Unterricht* ein und beauftragt sie, ein Programm für die Lehrerausbildung sowie stufengemäße Lektionen auszuarbeiten und ein Merkblatt für diesen Unterricht zu verfassen.

### **Wallis: Rücktritt von Herrn A. Chastonay**

Herr Adalbert Chastonay, Dienstchef des Erziehungsdepartementes, ist von seinem Amte zurückgetreten. Volle 25 Jahre hat er in diesem Departement gearbeitet, zuerst als Sekretär und später als Abteilungsleiter. Während dieser langen Zeit stand er unter drei Staatsräten, den Herren Pitteloud, Groß und Zufferey. Da alle diese Herren aus dem Unterwallis stammten, somit die Verhältnisse im obern Kantonsteil weniger kannten und auch der deutschen Sprache nicht vollständig mächtig waren, bildete er gewissermaßen den Mittelsmann zwischen dem Departement und den Gemeindebehörden des Oberwallis. Diese wandten sich meist an ihn in ihren Anliegen, wie Schulhausbauten, Verlängerung der Schuldauer, Eröffnung neuer oder Schließung bestehender